



1. Juli 2024

Erläuternder Bericht nach Artikel 16 RPV

Sachplan geologische Tiefenlager (SGT)

Streichung der Standortgebiete Jura-Südfuss (JS), Südranden (SR) und Wellenberg (WLB) aus dem Ergebnisbericht zu Etappe 2

1 Ausgangslage

Zum Abschluss von Etappe 1 des Sachplans geologische Tiefenlager (SGT) hat der Bundesrat im Jahr 2011 die Gebiete Jura-Südfuss (JS; Kantone AG und SO), Südranden (SR, Kanton SH) und Wellenberg (WLB, Kantone NW und OW) als mögliche Standortgebiete für ein geologisches Tiefenlager für schwach- und mittelaktive Abfälle (SMA) festgelegt.

In ihren Unterlagen zu Etappe 2 hat die Nagra diese drei Standorte wegen eindeutiger sicherheitstechnischer Nachteile zur Zurückstellung vorgeschlagen. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist bei seiner Begutachtung zum gleichen Schluss gelangt, und die Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) hat dies unterstützt.

Mit der Verabschiedung des Ergebnisberichts zu Etappe 2 SGT am 21. November 2018 hat der Bundesrat diese drei Standortgebiete deshalb nicht für die vertiefte Untersuchung in Etappe 3 vorgesehen, sondern sie als Reserveoptionen mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» im SGT festgelegt. Gemäss Konzeptteil SGT aus dem Jahr 2011 sollten diese Reservestandorte bis zur Erteilung einer Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager raumplanerisch gesichert bleiben.¹

Mit dieser Sicherung einher geht eine Meldepflicht der Kantone ans ENSI für Bewilligungs- oder Konzessionsgesuche für Tunnel, Stollenbauten, Sprengungen, durch die ein einschlusswirksamer Gebirgsbereich berührt wird, und den Abbau von Steinen bzw. Erden ab 50 m Tiefe unter Terrain sowie für Bohrungen. In den Gebieten JS und SR sind Bohrungen bis zu einer Tiefe von 200 m (bzw. je nach Standort auch tiefer; das ENSI hat dazu Detailkarten zur Verfügung gestellt) von der Meldepflicht ausgenommen. Das ENSI prüft bei entsprechenden Gesuchen, ob durch das Vorhaben die Sicherheit eines geologischen Tiefenlagers gefährdet werden könnte, und teilt dem betroffenen Kanton das Resultat seiner Überprüfung mit. Die Erfahrung in Etappe 2 hat gezeigt, dass solche meldepflichtigen Vorhaben nur vereinzelt vorkommen und dass das oben beschriebene Vorgehen zweckmässig ist.

Bereits in der Vernehmlassung zu den Ergebnissen von Etappe 2 SGT hatten sich einige Kantone dafür ausgesprochen, auf die weitere raumplanerische Sicherung der erwähnten Standortgebiete zu verzichten, oder diese zumindest zu lockern. Diese Forderung wurde auch während der Etappe 3 wieder vorgebracht.

¹ Die entsprechenden Aussagen sind dabei nicht als behördenverbindlich festgelegt worden. Mit der vorliegenden Anpassung werden die diesbezüglichen Aussagen präzisiert und es kann darauf verzichtet werden, den Konzeptteil SGT formell anzupassen.

2 Neubeurteilung der Situation im Jahr 2023

Im Verlauf von Etappe 3 hat sich der geologische bzw. sicherheitstechnische Kenntnisstand betreffend die drei Standortgebiete Jura Ost (JO, Kanton AG), Nördlich Lägern (NL, Kantone AG und ZH) und Zürich Nordost (ZNO, Kantone TG und ZH) aufgrund erdwissenschaftlicher Untersuchungen (v. a. 3D-Seismik und Tiefbohrungen) deutlich erhöht. Die aktuell vorliegenden Daten deuten nicht darauf hin, dass die in Etappe 2 identifizierten eindeutigen Nachteile der drei Reservestandorte gegenüber JO, NL und ZNO in Frage zu stellen sind.

Die Bundesbehörden haben deshalb eine neue Beurteilung der sicherheitstechnischen Überlegungen und des Bedürfnisses der Kantone und Gemeinden nach einem Wegfallen der planerischen Einschränkungen mit Bezug auf Nutzungen in den betroffenen Standortgebieten vorgenommen:

- Die eindeutigen Nachteile der Reservestandorte gegenüber den vertieft untersuchten Standortgebieten sind grundsätzlich die gleichen geblieben.
- Falls bei den weiteren erdwissenschaftlichen Untersuchungen im von der Nagra vorgeschlagenen Standortgebiet NL sicherheitstechnische Probleme auftreten sollten, würde in einem ersten Schritt zuerst auf die in Etappe 3 vertieft untersuchten Standortgebiete JO und ZNO zurückgegriffen. Für die letzteren beiden Gebiete wurden in Etappe 2 keine eindeutigen Nachteile identifiziert.
- Die in Etappe 2 zurückgestellten Standortgebiete eignen sich nur für ein SMA-Lager. Die sicherheitstechnischen Anforderungen dafür sind geringer als jene für ein Lager für hochaktive Abfälle (HAA). Falls sich die in Etappe 3 verbliebenen Standortgebiete nicht für ein HAA-Lager eignen sollten, wäre die Wahrscheinlichkeit gross, dass sie sich zumindest für ein SMA-Lager eignen.
- Falls sich herausstellen sollte, dass sich keines der drei in Etappe 3 vertieft untersuchten Standortgebiete für ein geologisches Tiefenlager eignet, wäre der im Sachplanverfahren verfolgte Ansatz grundsätzlich in Frage gestellt. Ein Rückgriff auf die Reservestandorte wäre in dieser Situation dann voraussichtlich auch keine sicherheitsgerichtete Lösung mehr.

Aufgrund dieser Überlegungen besteht aus Sicht der Bundesbehörden keine Notwendigkeit, die raumplanerische Sicherung der Reservestandorte aufrechtzuerhalten. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verhältnismässig, die entsprechenden Einschränkungen für Kantone und Gemeinden sowie Gesuchstellende aufrecht zu erhalten.

Die Bundesbehörden sind deshalb zum Schluss gekommen, dass die Standortgebiete JS, SR und WLB in der ersten Jahreshälfte 2024 aus dem SGT gestrichen werden sollen, und haben die entsprechende Anpassung des SGT zuhanden des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vorbereitet.

3 Anpassung des Ergebnisberichts zu Etappe 2 des SGT

Der Ergebnisbericht zu Etappe 2 des SGT vom 21.11.2018 wird revidiert, indem nachfolgende Abschnitte gestrichen, angepasst oder ergänzt werden:

- Der Abschnitt zu den Reserveoptionen in Festlegung 2.1 wird gestrichen.
- Die Übersichtskarte in der Festlegung 2.8 wird durch eine modifizierte Karte ersetzt.
- Die Objektblätter *3.2 Jura-Südfuss SMA*, *3.4 Südranden SMA* und *3.5 Wellenberg SMA* werden aus dem Sachplan gestrichen.
- Das Kapitel *1.4.1 Schutz der geologischen Standortgebiete und des Gebirgsbereichs für die Zugangsbauwerke* wird angepasst.
- Ein neues Kapitel *1.5 Streichung der Reserveoptionen aus Etappe 2 aus dem Sachplan* wird eingefügt.

4 Verfahren

Das zur Anwendung gelangende Verfahren für die Anpassung des Sachplans richtet sich nach Art. 17ff. der Rauplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Vorliegend ist zu beachten, dass die Streichung der Reservestandorte aus dem SGT weder zu neuen Interessenkonflikten führen dürfte, noch dass damit erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sind (vgl. Art. 21 Abs. 4 RPV): In den entsprechenden Standortgebieten fallen allfällige Nutzungskonflikte mit dem geologischen Tiefenlager weg und es wird Klarheit geschaffen, dass es im entsprechenden Gebiet keine weitere Planung eines geologischen Tiefenlagers mehr geben wird.

Unter diesen Umständen gestaltet sich das anzuwendende Sachplanverfahren wie folgt:

1. Weil bei einer Streichung der Reservestandorte keine relevanten neuen Interessenkonflikte zu erwarten sind, ist keine Zusammenarbeit nach Artikel 18 RPV nötig. Die Beurteilung beschränkt sich auf die in Kapitel 2 dargelegten Überlegungen.
2. Eine Anhörung der regionalen und kommunalen Stellen sowie eine öffentliche Mitwirkung der Bevölkerung muss nicht durchgeführt werden. Mit der Streichung der Reservestandorte aus dem SGT entstehen keine neuen Interessenkonflikte und keine neuen erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, zu denen sich die erwähnten Akteurinnen und Akteure nicht bereits im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung zu Etappe 2 des SGT hätten äussern können.²
3. Nach der Anhörung der betroffenen Kantone verabschiedet das zuständige Departement UVEK die entsprechende Anpassung des SGT (vgl. Art. 21 Abs. 4 RPV).

5 Ergebnis der Anhörung

Das BFE hat den sieben Standortkantonen am 8. März 2024 die revidierte Fassung des Ergebnisberichts zu Etappe 2 des SGT zur Anhörung gemäss Art. 19 Abs. 1 RPV vorgelegt.

Alle Standortkantone haben bis Ende April 2024 Stellung genommen und sich mit der Streichung der drei Standorte einverstanden erklärt.

Der Regierungsrat des Kantons AG regte in seiner Stellungnahme an, «mit der vorliegenden Anpassung auch den Standort der externen Brennelementverpackungsanlage (BEVA) beim Zwischenlager in Würenlingen als Vororientierung in das Objektblatt Jura Ost aufzunehmen.»

- Die Bundesbehörden sind zum Schluss gelangt, diese Anregung aus den nachfolgenden Gründen nicht umzusetzen:
- Bei der BEVA handelt es sich erst um ein vorläufiges Ergebnis im Rahmen der Arbeiten in Etappe 3 des SGT. Die Nagra wird das Rahmenbewilligungsgesuch für eine BEVA in Würenlingen erst Ende 2024 beim UVEK einreichen und es liegt entsprechend auch noch keine Begutachtung dieses Vorhabens durch das ENSI vor.
- Die vorgesehene BEVA liegt zwar zufälligerweise in der Nähe des Standortgebiets Jura Ost, hat aber funktional nichts damit zu tun. Auch ist für dieses Vorhaben aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt ein eigenes Objektblatt zu schaffen, was sinnvollerweise erst mit dem Entwurf des Ergebnisberichts Etappe 3 des SGT erfolgen soll.
- Eine Anpassung des Sachplans in Bezug auf die BEVA müsste aufgrund der Auswirkungen dieses Vorhabens auf Raum und Umwelt durch den Bundesrat verabschiedet werden. Vorgängig müsste dazu sodann eine Anhörung und öffentliche Mitwirkung durchgeführt werden.

² Vgl. Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2022): Arbeitshilfe Konzepte und Sachpläne des Bundes: Kapitel 6.2